



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_16

**JAHRGANG 49
13. Januar 2020**

Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 13.01.2020

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 12.07.2019 (GV. NRW S. 425), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 4 Prüfungsfristen und -termine
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Nachteilsausgleich
- § 13 Prüfungsformen
- § 14 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 15 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit Abschlusskolloquium
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 17 Zusatzleistungen
- § 18 Zeugnis
- § 19 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums im Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science. Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science besitzen ein breites Spektrum von Kenntnissen und Fähigkeiten für das generalistisch und vielseitig angelegte Berufsbild des Architekten auf allen dazu erforderlichen Gebieten. Sie haben Kompetenz, Kreativität und Kritikfähigkeit hinsichtlich der gebauten Umwelt herausgebildet und besitzen die Fähigkeit zum kulturell, sozial, ökologisch und ökonomisch verantwortlichen Handeln. Sie sind zu architektonischer Gestaltung befähigt, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird und besitzen grundlegende Kenntnisse der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften. Sie verfügen über fundamentale Kenntnisse und Fertigkeiten in den bildenden Künsten sowie angemessene Kenntnisse in der städtebaulichen Planung und Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken und ein grundlegendes Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung. Dabei haben sie Verständnis für die Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen. Sie besitzen grundlegende Kenntnis der Methoden zur Prüfung und Erarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben und grundlegende Kenntnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung sowie angemessene Kenntnisse der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes zusammenhängen, Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse zu schaffen. Sie beherrschen die technischen Fähigkeiten, die erforderlich sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen und verfügen über angemessene Kenntnisse derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung für das Studium im Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch eine vom Ministerium für Schule und Weiterbildung als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen.

§ 2

Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“

§ 3

Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science einschließlich der Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium sechs Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben, davon entfallen 15 LP auf die Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium. Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden (ECTS-Leistungspunkt).

§ 4

Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Bachelorstudium einschließlich der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.

- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 11) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Abteilungen / Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle den Anmeldezeitraum.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung, Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gelten § 5 Abs. 6, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen oder Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich von Modulprüfungen bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen bzw. Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des

- Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird den Kandidatinnen bzw. Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fakultätsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 - (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 4 Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
 - (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorprüfung

§ 9

Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass im Bachelorstudiengang Architektur an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die oder der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet; entsprechendes gilt für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen und
- den Nachweis eines achtwöchigen Praktikums erbracht hat. Dabei sind praktische Tätigkeiten in einem Hochbau-Unternehmen des Bauhauptgewerbes gem. § 1 Absatz 2 der BaubetrV oder in einer Bauschreinerei oder einer Bauschlosserei nachzuweisen. Das Praktikum kann vor dem Bachelorstudium oder studienbegleitend abgeleistet werden, der Nachweis muss jedoch spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) vorliegen.

§ 10

Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module und der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) inkl. Abschlusskolloquium. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 14 Abs. 1) wird beim Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Die Bachelorprüfung erstreckt sich im Einzelnen auf die Bereiche

Pflichtbereich		
AG1	Architekturgeschichte 1	5 LP
AG2	Architekturgeschichte 2	5 LP
AT	Architekturtheorie	6 LP
DG1	Darstellen und Gestalten 1	6 LP

DG2	Darstellen und Gestalten 2	8 LP
DPE	Digitales Planen und Entwerfen	5 LP
TW1	Tragwerklehre 1	4 LP
TW2	Tragwerklehre 2	4 LP
GB1	Grundlagen der Baukonstruktion 1	10 LP
GB2	Grundlagen der Baukonstruktion 2	10 LP
GE1	Grundlagen des Entwerfens 1	8 LP
GE2	Grundlagen des Entwerfens 2	8 LP
E1	Konstruktiver Entwurf	19 LP
E2	Gebäudelehre Entwurf	15 LP
GS	Grundlagen des Städtebaus	5 LP
E3	Städtebau Entwurf	15 LP
BB	Bauklimatik und Bauphysik	8 LP
TG	Technische Gebäudeausrüstung	5 LP
IM	Immobilienmanagement	7 LP
ST1	Stegreifentwurf	2 LP

Wahlpflichtbereich (WP)

(es sind mindestens zwei Module mit insgesamt 10 LP zu absolvieren)

SG	Sonderkapitel der Gestaltung	5 LP
BT	Sonderkapitel der Bautechnologie	5 LP
SP	Sonderkapitel der Planungsmethodik	5 LP
LA	Landschaftsarchitektur	5 LP
SB	Sonderkapitel des Städtebaus	5 LP
NB	Nachhaltiges Bauen	5 LP
WB	Weiter Bauen	5 LP
LB	Licht und Beleuchtung	5 LP

Abschlussarbeit

BA	Abschlussprojekt (Bachelor-Thesis)	15 LP
----	------------------------------------	-------

- (3) Auf der Grundlage der Modulbeschreibung (Anhang) wird ein Modulhandbuch erstellt. Das Modulhandbuch enthält verbindliche und detaillierte Angaben zu

- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
- den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
- den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
- den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
- dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteten Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
- ergänzenden Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.

Das Modulhandbuch ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 2 und der Modulbeschreibung (Anhang) an diese anzupassen.

§ 11

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Modulprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Anhang) durchgeführt.
- (2) Die LP werden entsprechend der in den Modulbeschreibungen aufgeführten Nachweise verbucht. Die Prüfungen sind nach § 16 Abs. 1 zu benoten.

- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 2 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin nach spätestens 6 Wochen mitzuteilen.
- (5) Die Prüfungen des Absatzes 3 können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein- oder zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit (Thesis) einschließlich des Abschlusskolloquiums) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (6) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (7) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, müssen alle Prüfungsteile einzeln bestanden werden. Im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils muss lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden. Bei den Entwurfsmodulen E1 und E2 muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils innerhalb des Semesters das ganze Modul in einem der folgenden Semester wiederholt werden.

§ 12 Nachteilsausgleich

- (1) Machen die Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 13 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen können sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermögen.

- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 16 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen oder Kandidaten in der Lage sind, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- b) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1.

- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Präsentationen mit Kolloquium können als Einzelprüfung oder als Prüfung einer Gruppe mit bis zu vier Kandidaten oder Kandidatinnen abgelegt werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass der Beitrag jeder einzelnen Kandidatin oder jedes einzelnen Kandidaten erkennbar und getrennt zu bewerten ist.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

5. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 16 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

6. Integrierte Prüfungen

- a) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

- b) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Die integrierte Prüfung beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend Nr.1 Buchstabe b) – e) unmittelbar anschließt.

§ 14

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit optional einschl. Abschlusskolloquium verbundenen Benotungen erfasst (§ 10 Abs. 1). Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Studienganges Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 15

Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) mit Abschlusskolloquium

- (1) Für die Modulprüfung zur Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium ist beim Prüfungsausschuss durch die Kandidatin oder den Kandidaten ein Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen. Zum Zeitpunkt der Anmeldung müssen dem Prüfungsausschuss die Nachweise gemäß § 9 vorliegen sowie der Nachweis der nachfolgenden in § 10 geforderten Leistungen: Module AG1, AG2, DG1, DG2, GB1, GB2, GE1, GE2, DPE, TW1, TW2, E1, E2, BB und GS.
Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester einen Termin für den Antragsschluss auf Zulassung zur Abschlussarbeit mittels Aushang fest.
- (2) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) wird in einem Zeitraum von 14 Wochen innerhalb eines Semesters bearbeitet und wird mit 12 LP bewertet. Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) besteht zu 4/5 aus einem Bachelorentwurf und zu 1/5 aus einem analytischen Vertiefungsteil. Eine Abschlussarbeit, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann höchstens einmal und nur als Ganzes in einem folgenden Semester mit einem neuen Entwurfsthema wiederholt werden.
- (3) Die Themen des Bachelorentwurfs sowie Prüferin oder Prüfer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer für Entwurf werden gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss festgelegt und mindestens vier Tage vor Antragsschluss bekannt gegeben. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die Möglichkeit, ein eigenes Entwurfsthema vorzuschlagen. Dieses eigene Entwurfsthema muss dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor Ablauf des festgelegten Termins für den Antragsschluss zur Prüfung und Freigabe durch eine betreuende Hochschullehrerin oder einen betreuenden Hochschullehrer eingereicht werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen sonst aus den Vorschlägen ein Thema aus. Auf den Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Wahl begründet jedoch keinen Anspruch.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) entscheiden sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Entwurfsthema. Das Entwurfsthema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden, ohne dass dies als Fehlversuch angerechnet wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall im folgenden Semester ein neues Thema.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beginnt mit dem festgelegten Termin des Antragsschlusses und beträgt 12 Wochen für die Planunterlagen und 2 weitere Wochen für die Erstellung der Modelle und der Präsentation.
- (6) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) wird insgesamt in einer Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium geprüft. Die Präsentation einschließlich Abschlusskolloquium ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abgabe anzusetzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen ihre gesamte Bachelorarbeit der Prüfungskommission vor.

- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeiten selbständig gefertigt haben und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss jeweils in der bei der Ausgabe des Themas festgelegten Form bzw. der festgelegten Anzahl der Ausfertigungen abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) oder deren elektronische Fassung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die gesamte Abschlussarbeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Bei einer attestierten Krankheit während der Bearbeitungsfristen gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Fall in einem der folgenden Semester ein neues Thema. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (10) Die Wiederholung der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) muss spätestens zum dritten Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit beantragt werden. Härtefallregelungen zur Verlängerung dieser Frist im Sinne eines Nachteilsausgleiches bedürfen eines Antrages an den Prüfungsausschuss.
- (11) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis), bestehend aus dem Bachelorentwurf einschließlich der Präsentation mit Abschlusskolloquium, wird von jeweils zwei gemäß § 6 Abs. 1 durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern bewertet (Prüfungskommission) zu denen die Person, die das Entwurfsthema gestellt hat, gehören muss. Die Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Die Prüferinnen und Prüfer legen die Noten fest. Die Note des Bachelorentwurfes wird zu gleichen Teilen aus den Einzelbewertungen der zwei Prüfer der Prüfungskommission gebildet.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach LP gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note der Abschlussarbeit einschl. Abschlusskolloquium. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 17 Zusatzleistungen

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistung gelten Module dieses Bachelorstudiengangs, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen können nur in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bei zusätzlich erworbenen Leistungspunkten innerhalb des Wahlpflichtbereiches gemäß § 10 können diejenigen Leistungspunkte frei gewählt werden, die bei der Festsetzung der Gesamtnote einbezogen werden sollen, dies gilt unabhängig von den im Modulhandbuch genannten Belegvoraussetzungen.

§ 18 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen sowie von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Studiengangs Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science wird gemäß den Vorgaben des ECTS Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor of Science ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.

Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 11.12.2013 (Amtl. Mittlg. 71/13), geändert am 19.11.2018 (Amtl. Mittlg. 67/18), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen einschl. der Abschlussarbeit und des Kolloquiums bis zum 30.09.2022 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

§ 23

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen vom 27.11.2019.

Wuppertal, den 13.01.2020

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch

Inhaltsverzeichnis

Abschlussprojekt (Bachelor-Thesis)	2
Architekturgeschichte 1	3
Architekturgeschichte 2	4
Architekturtheorie	5
Bauklimatik und Bauphysik	5
Darstellen und Gestalten 1	6
Darstellen und Gestalten 2	6
Digitales Planen und Entwerfen	7
Gebäudelehre Entwurf	8
Grundlagen der Baukonstruktion 1	8
Grundlagen der Baukonstruktion 2	9
Grundlagen des Entwerfens 1	9
Grundlagen des Entwerfens 2	10
Grundlagen des Städtebaus	10
Immobilienmanagement	11
Konstruktiver Entwurf	11
Landschaftsarchitektur	12
Licht und Beleuchtung	12
Nachhaltiges Bauen	13
Sonderkapitel der Bautechnologie	13
Sonderkapitel der Gestaltung	14
Sonderkapitel der Planungsmethodik	14
Sonderkapitel des Städtebaus	15
Städtebau Entwurf	16
Stegreifentwurf	17
Technische Gebäudeausrüstung	17
Tragwerklehre 1	18
Tragwerklehre 2	18
Weiter Bauen	19

BA	Abschlussprojekt (Bachelor-Thesis)			Gewicht der Note 15	Workload 15 LP
Qualifikationsziele: Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Entwurfsaufgabe vermittelt. Es wird sowohl Analyse- wie Kritikfähigkeiten weiterentwickelt. Die Beherrschung und die Interpretation von bekannten Bautypologien und Baukonstruktionen wird vermittelt. Die analytische und anschauliche Darstellung von Methode, Prozess und Ergebnis des Entwurfs wird vertiefend weiterentwickelt.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Erfolgreicher Abschluss der Module: AG1, AG2, DG1, DG2, GB1, GB2, GE1, GE2, DPE, TW1, TW2, E1, E2, BB und GS.					
Modulabschlussprüfung ID: 43023	Abschlussarbeit (Thesis)	14 Wochen	1	12	
Modulabschlussprüfung ID: 43046	Präsentation mit Kolloquium	30 Minuten	1	3	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

AG1	Architekturgeschichte 1			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Nach Abschluss des Moduls werden die folgenden Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können die wichtigsten Fragestellungen mit Bezug auf die Position der Architekturdiziplin in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten einordnen und dazu eine kritische, fundierte Haltung einnehmen. • Studierenden werden befähigt, Bauwerke, Innenräume, Baukonstruktionen, Bauensembles oder Stadtstrukturen über gängige Stilbegriffe hinaus als gebaute Ausdrucksträger zu interpretieren • Sie können relevante einführende Literatur und verschiedene historiographische und kritische Positionen im Ansatz erfassen und interpretieren. • Sie können ihre Interpretation der geschichtlichen Zusammenhänge sowohl schriftlich als mündlich zusammenhängend und überzeugend zum Ausdruck bringen • Sie können ihre schriftlichen Arbeiten im Ansatz wissenschaftlich bearbeiten und dabei die nötigen wissenschaftlichen Methoden anwenden. 					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 43109 (Integrierte Prüfung) ist Voraussetzung für die MAP 43068 (Klausur).</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Beide Teile der MAP gehen mit 50% Gewichtung in die Gesamtnote ein.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 43109	Integrierte Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	3	
Modulabschlussprüfung ID: 43068	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	2	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>					

AG2	Architekturgeschichte 2			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Nach Abschluss des Moduls werden die folgenden Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können die wichtigsten Fragestellungen mit Bezug auf die Position der Architekturdiziplin in wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten einordnen und dazu eine kritische, fundierte Haltung einnehmen. • Studierenden werden befähigt, Bauwerke, Innenräume, Baukonstruktionen, Bauensembles oder Stadtstrukturen über gängige Stilbegriffe hinaus als gebaute Ausdrucksträger zu interpretieren • Sie können relevante einführende Literatur und verschiedene historiographische und kritische Positionen im Ansatz erfassen und interpretieren. • Sie können ihre Interpretation der geschichtlichen Zusammenhänge sowohl schriftlich als mündlich zusammenhängend und überzeugend zum Ausdruck bringen • Sie können ihre schriftlichen Arbeiten im Ansatz wissenschaftlich bearbeiten und dabei die nötigen wissenschaftlichen Methoden anwenden. 					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 43024 (Integrierte Prüfung) ist Voraussetzung für die MAP 43072 (Hausarbeit).</p>					
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses: Beide Teile der MAP gehen mit 50% Gewichtung in die Gesamtnote ein.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 43024	Integrierte Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	2	
Modulabschlussprüfung ID: 43072	Schriftliche Hausarbeit		2	3	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0</p>					

AT	Architekturtheorie	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Nach Abschluss des Moduls werden die folgenden Kompetenzen und Fertigkeiten erreicht: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende können die wichtigsten Fragestellungen mit Bezug auf die Position der Architekturdiziplin im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Debatten einordnen und dazu eine kritische, fundierte Haltung einnehmen. • Sie können die Konsequenzen von Positionen von architektur-kulturellen sowie breiter gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Debatten für den architektonischen Entwurf benennen und in eine Beziehung zur eigenen Entwurfsarbeit stellen • Sie können in Beziehung zu den relevanten wissenschaftlichen und disziplinären Diskursen eine eigene Position formulieren. • Sie können diese Position sowohl schriftlich als auch mündlich zusammenhängend und überzeugend zum Ausdruck bringen • Sie können bei der schriftlichen und mündlichen Behandlung von Themen die nötigen wissenschaftlichen Methoden selbstständig anwenden. 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 43114 (Hausarbeit) ist Voraussetzung für die MAP 43051 (Klausur).				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Beide Teile der MAP gehen mit 50% Gewichtung in die Gesamtnote ein.				
Modulabschlussprüfung ID: 43114	Schriftliche Hausarbeit		unbeschränkt	3
Modulabschlussprüfung ID: 43051	Schriftliche Prüfung (Klausur)	90 Minuten	2	3
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BB	Bauklimatik und Bauphysik	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten grundlegende Fähigkeit zur Konzeption und Dimensionierung von Gebäuden und deren Bauteilen im Hinblick auf schadensfreies, klima- und nutzungsgerechtes sowie energieeffizientes Bauen. Das Verständnis für die grundlegenden Phänomene schafft die Basis für kritische Fragen an die eigene Entwurfs- und Planungsarbeit. Die Studierenden erhalten ein fachliches Verständnis als Grundlage für die Integration der Leistungen von Fachingenieuren in den Planungsprozess.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 38928	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung	180 Minuten	unbeschränkt	8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

DG1	Darstellen und Gestalten 1	Gewicht der Note 6	Workload 6 LP	
Qualifikationsziele: Analytische und gestalterische Kompetenz im Umgang mit Darstellungsformen, Raum und Gestalt wird gebildet. Damit soll die Grundlage für die Lösung gestalterischer Aufgaben sowie der Präsentation dieser Ergebnisse geschaffen werden.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43064	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	30 Minuten	unbeschränkt	6
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

DG2	Darstellen und Gestalten 2	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
Qualifikationsziele: Es wird eine analytische und gestalterische Kompetenz im Umgang mit Darstellungsformen, Raum und Gestalt erlangt. Damit wird die Grundlage für die Lösung gestalterischer Aufgaben sowie der Präsentation dieser Ergebnisse geschaffen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43070	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

DPE	Digitales Planen und Entwerfen			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Grundkenntnisse der Darstellenden Geometrie, der Möglichkeiten des computergestützten Modellierens, sowie für den computergestützten Modellbau (CAM) bilden die Grundlage für die spätere eigenständige Aneignung unterschiedlicher digitaler Werkzeuge.</p> <p>Das Erstellen zweidimensionaler Zeichnungen, dreidimensionaler digitaler Modelle sowie bildhafter und modellhafter Visualisierungen architektonischer Projekte befähigt die Studierenden darüber hinaus zum effektiven Einsatz von Computertechnologie im weiteren Studium.</p> <p>Neben den technischen Grundlagen erarbeiten sich die Studierenden grundlegendes Wissen über architektonische Raumbildung, sowie Fähigkeiten in der Gestaltfindung und Darstellung von Architektur mit digitalen Werkzeugen. Dabei wird neben dem Verständnis für die besonderen digitalen Entwurfs- und Konstruktionsmethoden auch gestalterische Kompetenz im Umgang mit einfacher und komplexer Geometrie entwickelt.</p>					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
<p>Zusammensetzung des Modulabschlusses:</p> <p>Die Note der MAP 43089 geht zu 40 % in die Gesamtnote ein und findet als Teilprüfung am Ende des ersten Semesters statt. Die Note der MAP 43022 geht zu 60 % in die Gesamtnote ein.</p> <p>Alle Teile der Modulabschlussprüfung müssen unabhängig voneinander mit mind. 4,0 bewertet sein, um das Modul insgesamt erfolgreich abzuschließen.</p>					
Modulabschlussprüfung ID: 43089	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	2	
Modulabschlussprüfung ID: 43022	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	3	
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>					

E2	Gebäudelehre Entwurf	Gewicht der Note 15	Workload 15 LP
Qualifikationsziele: Es wird angestrebt, selbständig Raumprogramme aufzustellen und anzuwenden, bestehende Typologien kennenzulernen und der Aufgabe entsprechend anzupassen, beispielsweise im Wohnungsbau, in einer hochbaulichen Aufgabe zunächst kennen zu lernen und dann in einem zweiten Schritt diese baukonstruktiv zu vertiefen. Kategoriale Einteilungen sollen erweitert werden zugunsten der Integration übergeordneter Disziplinen und Raumbegriffe. Die Studierenden erlernen darüber hinaus Methoden, die es ihnen erlauben eine gestellte Aufgabe zu analysieren, zu interpretieren und unter Anwendung der vermittelten Inhalte in einen Entwurf zu überführen. Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen anhand der Bewältigung einer konkreten Aufgabenstellung vermittelt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die MAP 43025 (Präsentation mit Kolloquium - Entwurfsübung -) ist Voraussetzung für die MAP 43090 (Präsentation mit Kolloquium).			
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die MAP besteht aus 2 Teilen, die abhängig voneinander bestanden werden müssen, um das gesamte Modul zu bestehen. Ist ein Teil nicht bestanden, so sind beide Teile zu wiederholen. Jeder Teil kann maximal zweimal nicht bestanden werden. Beide Teile der MAP gehen zu 50% in die Gesamtnote des Moduls ein.			
Modulabschlussprüfung ID: 43025	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2 7
Modulabschlussprüfung ID: 43090	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2 8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

GB1	Grundlagen der Baukonstruktion 1	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Die grundlegenden Konstruktionsprinzipien des Massivbaus werden verinnerlicht. Der komplexe Zusammenhang zwischen Konstruktionsart, Materialeigenschaft und Fügungsregel wird erkannt und über den architektonischen Entwurf bis in das konstruktive Detail umgesetzt. Es wird die Fähigkeit entwickelt, die Entwurfsparameter in ein architektonisches Konzept in methodisch strukturierten Arbeitsschritten zu einer begründbaren und eigenständigen Entwurfs- und Konstruktionslösung zu führen. Die Studierenden erlernen Methoden, Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben mit einfachen Programmanforderungen in einem strukturierten Arbeitsprozess, der selbständiges Recherchieren, kreatives Handeln und Präsentationstechniken erfordert, zu lösen. Die Angemessenheit der Darstellung im Verhältnis zur Aufgabenstellung wird vermittelt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43057	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt 10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

GB2	Grundlagen der Baukonstruktion 2	Gewicht der Note 10	Workload 10 LP
Qualifikationsziele: Es wird die Fähigkeit weiter entwickelt, die Entwurfsparameter in ein architektonisches Konzept in methodisch strukturierten Arbeitsschritten zu einer begründbaren und eigenständigen Entwurfs- und Konstruktionslösung zu führen. Die Studierenden vertiefen Methoden, Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben mit einfachen Programmanforderungen in einem strukturierten Arbeitsprozess, der selbständiges Recherchieren, kreatives Handeln und Präsentationstechniken erfordert. Das ganzheitliche Problembewusstsein wird gefördert. Alle wesentlichen Details des Holzskelettbau mit verschiedenen Hüllmaterialien werden beherrscht und entsprechend des individuellen Entwurfskonzeptes (verdeckte oder sichtbare Schichtung und Detaillierung, Konzept der Hüllperforation) angewandt.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Das Modul GB1 muss abgeschlossen sein.			
Modulabschlussprüfung ID: 43073	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt 10
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

GE1	Grundlagen des Entwerfens 1	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP
Qualifikationsziele: Das Entwickeln einer Raumidee für ein Gebäude, das Abwägen rationaler und intuitiver Kriterien für Entwurfskonzepte und das Darstellen einer Idee in Zeichnungen, Modellen und Vortrag werden anhand dreidimensional zu lösender Aufgaben schrittweise vermittelt. Das Erlernen vom Arbeiten in kleinen Teams ist ein weiteres Ziel.			
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit LP
Modulabschlussprüfung ID: 43093	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt 8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0			

GE2	Grundlagen des Entwerfens 2	Gewicht der Note 8	Workload 8 LP	
Qualifikationsziele: Die Fähigkeit, für eine Entwurfsaufgabe zügig alternative Organisationsformen zu entwickeln und diese in der Gruppe abzuwägen, zu entscheiden und umzusetzen, kann auf komplexe Bauten angewendet werden. Die Kenntnis über Entwurfsmethoden und Darstellungsmöglichkeiten aus dem Modul GE1 sind vertieft.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43027	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	8
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

GS	Grundlagen des Städtebaus	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Mit dem Modul werden die theoretischen und praktischen Basiskompetenzen des Städtebaus und der Stadtplanung erworben. Grundlagen und Methoden des Lesens und Analysierens städtebaulicher Phänomene und deren Zusammenhänge werden vermittelt. Es werden die stadtstrukturellen, städtebaulichen und freiraumplanerischen Zusammenhänge dargelegt, um aus den erworbenen Erkenntnissen Planungsziele und Lösungsvorschläge für eine urbane oder regionale Entwurfsstrategien abzuleiten. Die Fähigkeit der Anwendung städtebaulicher Analysemethoden als Instrument zur Bewertung der Qualitäten des urbanen Raumes und der Baukörper werden den Studierenden vermittelt. Darüber hinaus werden durch Teamarbeit die sozialen und kommunikativen Schlüsselqualifikationen weiterentwickelt und geschult.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43052	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

IM	Immobilienmanagement	Gewicht der Note 7	Workload 7 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlangen Kompetenzen und Fähigkeiten zur Bewältigung komplexer hochbaulicher und städtebaulicher Aufgaben innerhalb ökonomischer und organisatorischer Rahmenbedingungen. Sie erlernen die Grundzüge zur Durchführung eines an den Faktoren Kosten, Zeit und Qualität ausgerichteten Projektmanagements. Die Studierenden werden befähigt, Projekte betriebswirtschaftlich zu bewerten und zu steuern. Durch die Einbindung der ökonomischen Betrachtungen in den Immobilienprozess wird ein kostenbewusstes und kostenoptimiertes Entwerfen und Konstruieren gefördert.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Die UBL 43026 (Abgabe von mehreren Übungen) ist als Voraussetzung für die MAP zu erbringen.				
Modulabschlussprüfung ID: 43021	Schriftliche Prüfung (Klausur)	180 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 1				

E1	Konstruktiver Entwurf	Gewicht der Note 19	Workload 19 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen Methoden, die es ihnen erlauben, eine gestellte Aufgabe zu analysieren, zu interpretieren und unter Anwendung der vermittelten Inhalte in einen Entwurf zu überführen. Der entwurfsspezifisch angemessene Umgang mit einer bestimmten Baustoffgruppe steht bei der konstruktiven Umsetzung des Entwurfes im Vordergrund. Es werden methodische Ansätze zum Entwerfen an Hand der Bewältigung einer konkreten Aufgabenstellung vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine angemessene Tragstruktur zu entwickeln und in ihren Dimensionen und konstruktiven Details darzustellen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der Absolvierung der Module GB2 Grundlagen der Baukonstruktion 2, GE2 Grundlagen des Entwerfens 2, DPE Digitales Planen und Entwerfen, TW2 Tragwerklehre 2.				
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die MAP besteht aus 2 Teilen, die abhängig voneinander bestanden werden müssen, um das gesamte Modul zu bestehen. Ist ein Teil nicht bestanden, so sind beide Teile zu wiederholen. Jeder Teil kann maximal zweimal nicht bestanden werden. Die Wertung der MAP 43063 geht mit einer Gewichtung von 70% und die Wertung der MAP 43056 mit einer Gewichtung von 30% in die Gesamtnote ein.				
Modulabschlussprüfung ID: 43063	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	15
Modulabschlussprüfung ID: 43056	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

LA	Landschaftsarchitektur	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Teilnehmer erlangen Wissen zu Theorie und Praxis des landschaftsarchitektonischen Entwerfens: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsentwerfen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen (vom Garten über den öffentlichen Raum bis zur Kulturlandschaft) • Entwicklung von Methoden und Techniken für den Entwurf von Gärten, Parks und öffentlichen Räumen • Erwerben von Kenntnissen über die Aneignung und den Gebrauch offener Räume • Erlangen von Kenntnissen über Pflanzen und Materialien • Entwicklung von freiraumplanerischen Instrumenten und Strategien für prozessorientierte Planungsansätze • Einbettung landschaftsarchitektonischer Entwurfsmethodiken in den städtebaulichen Entwurf • Theoretische Verankerung landschaftsarchitektonischer Entwurfsansätze im aktuellen Diskurs der Stadtentwicklung 				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43104	Schriftliche Hausarbeit		2	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				1

LB	Licht und Beleuchtung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten vertiefende Fähigkeiten zur frühzeitigen Berücksichtigung der Tageslichtplanung beim Entwurf von Gebäuden. Sie erlernen den Umgang mit exemplarischen Planungswerkzeugen für die Beurteilung von Tageslicht in Innenräumen sowie Kunstlicht in Innen- und Außenräumen. Die Studierenden erhalten ein vertiefendes Verständnis für die Integration der Leistungen von Fachingenieuren in den Planungsprozess.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43044	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:				0

NB	Nachhaltiges Bauen	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Die Entwurfskompetenz wird vertieft und erweitert. Den Studierenden wird bewusst, dass Bauen immer ein Eingriff in unsere natürliche Umwelt ist. Sie erlangen die Kompetenz, die zielgebenden antropomorphen Anforderungen gegen die Verluste an natürlichen Ressourcen abzuwägen und in ihre Formfindung einzubeziehen.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43110	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

BT	Sonderkapitel der Bautechnologie	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Das Seminar dient der vertiefenden Fähigkeit zur Entwicklung und Anwendung baukonstruktiver und materialtechnologischer Detailkenntnisse im Rahmen einer Projektentwicklung sowie im Bereich der Entwurfs- und Ausführungsplanung. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen baukonstruktive, materialtechnologische und wahrnehmungstheoretische Fragestellungen, eingebettet in einem architektonischen und gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang. Des Weiteren werden Grundlagen zum wissenschaftlichen Arbeiten erlernt.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der Absolvierung des Moduls E1 Konstruktiver Entwurf.				
Modulabschlussprüfung ID: 38891	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

SG	Sonderkapitel der Gestaltung	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Das Seminar soll zur bewussten und intuitiven Arbeit am Ausdruck plastischer Gebilde befähigen. Die eigenen Kenntnisse aktueller Tendenzen plastischer Gestaltung in Kunst und Architektur werden erweitert und angewendet.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43060	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich mündlicher Prüfung	20 Minuten	unbeschränkt	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

SP	Sonderkapitel der Planungsmethodik	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
Qualifikationsziele: Das Seminar dient der vertiefenden Fähigkeit zur Anwendung bautechnischer, programmiertechnischer oder methodischer Detailkenntnisse im Bereich der Entwurfs- und Ausführungsplanung. Die Einordnung der jeweiligen Thematik in einen architektonischen Gesamtzusammenhang steht dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten gefördert.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der Absolvierung des Moduls E1 Konstruktiver Entwurf.				
Modulabschlussprüfung ID: 38833	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

SB	Sonderkapitel des Städtebaus			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Teilnehmenden entwickeln die Fähigkeit die Entwicklung städtischer Strukturen historisch zu analysieren und bewerten zu können, die dargestellten städtebaulichen Theorien sowie Utopien und Manifeste zu verstehen und mit Hilfe verschiedenster Entwurfsmethoden konzeptionell umsetzen zu können. Sie erwerben durch die historischen und zeitgenössischen Städtebauthorien und deren Realisierungen die Fähigkeit städtebauliche Entwicklungs- und Planungselemente zu erkennen und einordnen zu können, Transformationsprozesse zu hinterfragen und Handlungsweisen daraus zu entwickeln.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 43014	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	5	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

E3	Städtebau Entwurf	Gewicht der Note 15	Workload 15 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Das Modul trainiert die Fähigkeit zur städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gestaltung mit ihren ästhetischen, räumlichen, planerischen, technischen, wirtschaftlichen und kulturellen Anforderungen als funktionell sinnvolles Ganzes. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, den individuellen städtebaulichen Entwurf unter Integration der Anforderungen anderer Fachgebiete zu bearbeiten und ihn mit deren interdisziplinären Methoden weiter zu entwickeln, zu untermauern und zu verfeinern. Die Teilnehmenden trainieren die Kompetenz, divergierende komplexe Faktoren in Einklang zu bringen.</p> <p>Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu urbanen Strukturen und zum städtebaulichen Entwerfen im historischen und gegenwärtigen Kontext. Sie entwickeln Verständnis für stadtstrukturelle, stadträumliche und freiraumplanerische Zusammenhänge und die Fähigkeit aus den Erkenntnissen Planungsziele und Lösungsvorschläge abzuleiten. In den Seminaren erarbeiten die Studierenden Konzepte zu Stadt-, Infrastruktur- und Landschaftssystemen im urbanen und regionalen Gefüge.</p> <p>Die Studierenden erkennen den Einfluss der Komplexität dieser Umgebung auf die Gestaltfindung der städtebaulichen Räume. Außerdem entwickeln sie gestalterisch, räumliche Konzepte aus dem urbanen und regionalen Kontext heraus, ausgehend von einem Gesamtkonzept bis hin zu einem schlüssigen Entwurf oder umgekehrt, von punktuellen Interventionen bis hin zu ihrer Einbindung all dieser Parameter in ein Gesamtkonzept.</p> <p>Die zentrale Kompetenz das Entwerfen im Kontext urbaner Prozesse zu sehen wird geschult und von den Teilnehmenden weiterentwickelt. Zusätzlich werden soziale und kommunikative Kompetenzen sowie Darstellungs- und Präsentationstechniken gefördert.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
<p>Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung:</p> <p>Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der Absolvierung des Moduls GS Grundlagen des Städtebaus.</p>				
Modulabschlussprüfung ID: 43116	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	15
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

ST1	Stegreifentwurf			Gewicht der Note 2	Workload 2 LP
Qualifikationsziele: Präzision im Denken und Handeln, sowie eine schnelle - meist spontane - Umsetzung einer Idee. Die offene Arbeitsweise und die kurze Bearbeitungszeit sollen zum Entwerfen befähigen. Intuitives Agieren und unkonventionelles Denken. Da die Entwürfe nicht betreut werden, werden eigenverantwortliches Handeln und Teamfähigkeit erlangt.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Zusammensetzung des Modulabschlusses: Die Form der Modulabschlussprüfung wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben, in dem die Modulabschlussprüfung stattfindet.					
Modulabschlussprüfung ID: 43065	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	unbeschränkt	2	
Modulabschlussprüfung ID: 43098	Sammelmappe mit Begutachtung		unbeschränkt	2	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

TG	Technische Gebäudeausrüstung			Gewicht der Note 5	Workload 5 LP
Qualifikationsziele: Die Studierenden erhalten grundlegende Fähigkeiten zur frühzeitigen Berücksichtigung der Ansprüche einer angepassten technischen Gebäudeausrüstung in den eigenen Entwurf und dessen Vertiefung. Das Verständnis für die grundlegenden Phänomene schafft die Basis für kritische Fragen an die eigene Entwurfs- und Planungsarbeit. Die Studierenden erhalten ein fachliches Verständnis als Grundlage für die Integration der Leistungen von Fachingenieuren in den Planungsprozess.					
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP	
Modulabschlussprüfung ID: 38907	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung	90 Minuten	unbeschränkt	5	
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0					

TW1	Tragwerklehre 1	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden erlernen Methoden, Entwurfs- und Konstruktionsaufgaben mit einfachen Programmanforderungen in einem strukturierten Arbeitsprozess, der selbständiges Recherchieren, kreatives Handeln und Präsentationstechniken erfordert, zu lösen. Die Angemessenheit der Darstellung im Verhältnis zur Aufgabenstellung wird vermittelt. Die Studierenden können die wesentlichen tragenden Elemente eines einfachen Gebäudes erkennen, sind in der Lage sie zu statischen Systemen zu abstrahieren und können die Hierarchie des Tragsystems als Positionsplan darstellen. Sie beherrschen die grundlegende Detaillierung der Außenhüllelemente des gedämmten Stahlbetonmassivbaus. Die Studierenden sind im Stande, den vertikalen und horizontalen Lastabtrag qualitativ und quantitativ zu bestimmen. Sie kennen die charakteristischen Eigenschaften und die Tragwirkung der wesentlichen elementaren Tragsysteme. Erste Entwicklungen angemessener und klar gegliederter Tragstrukturen werden erlernt. Einer eingehenden Recherche anhand digitaler und Print-Medien kommt eine Schlüsselrolle zu.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43084	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung	120 Minuten	unbeschränkt	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

TW2	Tragwerklehre 2	Gewicht der Note 4	Workload 4 LP	
Qualifikationsziele: Die Studierenden können die notwendigen Dimensionen wesentlicher tragender Strukturen ermitteln und können aus tragwerkstechnischer Sicht geeignete Baustoffe für ihre Konstruktionen auswählen. Sie sind in der Lage, vereinfachte Tragfähigkeits- und Gebrauchstauglichkeitsnachweise zu führen. Sie werden vertraut mit computergestützten Berechnungsmethoden. Erste Variantenanalysen zur Optimierung von Tragwerken werden erlernt und im Zusammenspiel mit der Entwicklung konstruktiver Details im Entwurfsprozess beurteilt.				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Voraussetzung für die Modulabschlussprüfung: Voraussetzung für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung ist der Nachweis der Absolvierung des Moduls TW1 Tragwerklehre 1.				
Modulabschlussprüfung ID: 43038	Sammelmappe mit Begutachtung einschließlich schriftlicher Prüfung	120 Minuten	unbeschränkt	4
Anzahl der unbenoteten Studienleistungen: 0				

WB	Weiter Bauen	Gewicht der Note 5	Workload 5 LP	
<p>Qualifikationsziele:</p> <p>Das Seminar dient der Vertiefung begrifflicher, darstellender und gestalterischer Fähigkeiten in speziellem Bezug auf Umnutzung-, Revitalisierung und Bauerneuerungsaufgaben einzelner Objekte und ganzer Areale. Dabei lernen die Studierenden die vertiefende, wissenschaftliche aber auch emotionale Analyse bestehender Architekturen und Areale als Entwurfswerkzeug kennen und anwenden. Die Entwurfsmethodik des Weiterbauens bis zur Realisierbarkeit, sowie ein Einstieg in wissenschaftliches Arbeiten werden vermittelt. Hohe gestalterische Kompetenzen auf architektonischer und städtebaulicher Ebene, sowie methodisches Wissen und Fähigkeiten in der Analyse werden dabei geschult.</p>				
Nachweise	Form	Dauer/ Umfang	Wiederholbarkeit	LP
Modulabschlussprüfung ID: 43030	Präsentation mit Kolloquium	20 Minuten	2	5
<p>Anzahl der unbenoteten Studienleistungen:</p> <p>0</p>				

Legende

LP	Leistungspunkte
MAP	Modulabschlussprüfung
UBL	Unbenotete Studienleistung